

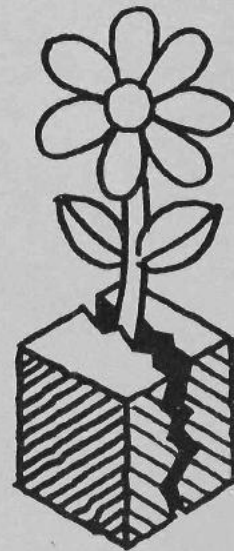
Der Fischer

Öko Daten, Fakten,
Trends der
Umweltdiskussion

Almanach

82/83

Herausgegeben
von Gerd Michelsen,
Uwe Rühling,
Fritz Kalberlah
und dem Öko-Institut
Freiburg/Br.



fischer alternativ

...über überbaubaren organischen Verbindungen und einigen Schwermetallen verbessert. Auf dem Gebiet der meisten gesundheitlich bedenklichen Verbindungen – nämlich der organischen Chlorverbindungen – waren keine Verbesserungen, sondern z.T. sogar Verschlechterungen festzustellen. So konnte die Konzentrationen an chlorierten organischen Lösungsmitteln unterhalb von Grenzwerten z.B. um bis zu 1000% zu! Das waren Messungen, die das Bremer Umweltamt 1980 im Auftrag der Aktion »Rettet den Rhein« durchführte.^{2,3}

In vielen Städten konnte ein Durchbruch von den üblicherweise geltenden organischen Schadstoffen ins Trinkwasser beobachtet werden (→ Wasser, S. 245f). Leverkusen ist die Rheinstädte hinter Rotterdam, Dusseldorf und Wiesbaden das viertschlechtestes Trinkwasser.²

Die Konferenz des Bundesministeriums aus Wasserchefs des gesamten Bundesgebietes wurde zur Überraschung der Verantwortlichen fest, daß die von der Rheinaktion gemessenen Konzentrationen z.T. sogar noch niedriger waren.³

Die »Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet« schied sich auf ihrer Jahrestagung 1981 weitgehend den Einschätzungen der Aktion »Rettet den Rhein« an.⁴

Die Rheinaktion wird auch in Zukunft alles tun, um die betroffene Bevölkerung gegen die Hauptwasserverschmutzer zu mobilisieren und diese zu besserer Wasserreinigung zu bewegen. Die Rheinaktion hat 1981 ein Laborschiff in Betrieb genommen, das das ganze Jahr über auf dem Rhein patrouillieren und die Großverschmutzer kontrollieren soll.

Adresse

1. Rheinaktion
»Rettet den Rhein«
Ulmer Straße 19
5090 Leverkusen 1

Betrieb: Kerntechnische Anlagen

Im Schatten der Diskussion um die sogenannte friedliche Nutzung der Kernenergie hat sich in den bestehenden kerntechnischen Anlagen eine arbeitsrechtliche, speziell betriebsverfassungsrechtliche Entwicklung vollzogen, die man als (fast) totale rechtliche Reglementierung der Arbeitsprozesse umschreiben kann:

- Die Auswahl und Überprüfung des Personals erfolgt nach strengsten Kriterien, wobei der Betriebsrat wegen des hoheitlichen Charakters der Maßnahmen oft sein Mitbestimmungsrecht (§§ 94, 95 BetrVG) nicht ausüben kann. Auf der Grundlage von § 7 AtomG werden durch Richtlinie die Fachkundenachweise festgelegt, die etwa das verantwortliche Schichtpersonal einschließlich des Reaktorfahrers zu erbringen hat. Werden die Anforderungen so verschärft, so kann dies zu personenbedingten Kündigungen führen. Weiter wird die Eignung des einzelnen Beschäftigten in medizinischer und psychologischer Hinsicht überprüft. Hinzu kommt eine rigide, als Prüfung der »persönlichen Integrität« bezeichnete politische Kontrolle.
- Die Überprüfung erfolgt nicht nur bei der Einstellung, sondern auch während der Tätigkeit in der kerntechnischen Anlage.
- Eine zweite Gruppe hoheitlicher Reglementierungen folgt aus dem sogenannten Objektschutz. Konkret bedeutet dies nicht nur, daß der einzelne unter Umständen hinter scheinwerferbestrahlten Mauern mit Stacheldraht zu arbeiten hat, sondern daß Zugangskontrollen am Eingang der Anlage, aber auch in ihrem Innern vorhanden sind. Zahlreiche Arbeitsplätze lassen sich über eine Fernsehkamera beobachten. Weiter ist der Werkschutz gegebenenfalls mit Schußwaffen ausgerüstet – auch hier wird der Betriebsrat meist vorher nicht gefragt. Im Einzelfall kann sich ein Konflikt zwischen Arbeitsschutz und Objektschutz ergeben, so wenn etwa die für den Katastrophenfall vorgesehenen Fluchtwege wegen der möglichen Gefahr eines terroristischen Anschlags zugemauert werden.

Anmerkungen

1. »Umweltprobleme des Rheins«, Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen der Bundesregierung, Bonn 1976, Anhang, Karte 2, Stuttgart 1976.
2. Aktion »Rettet den Rhein« (Hrsg.): »Rhein-Probleme offen dargelegt«, Köln 1981.
3. Laif, U., Zeschmar, B.: »Wie krank ist unser Wasser?«, Dreisam-Verlag Freiburg 1981.
4. Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet (IAWR) (Hrsg.): »Rhein-Bericht 1978/80«, Eigenverlag 1981.

- Die Informationsrechte des einzelnen Arbeitnehmers wie des Betriebsrats laufen immer dann leer, wenn bestimmte Tatsachen zur »Verschlussache« erklärt sind. So kann es vorkommen, daß eine bestimmte Anordnung nicht begründet wird, da sowohl der Anlaß wie auch die Zwecksetzung als »geheim« eingestuft werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird wegen »Sicherheitsbedenken« gekündigt, die jedoch nicht näher aufgeschlüsselt werden, um etwaige V-Leute nicht zu gefährden. Als er mit (aussichtsreicher) Klage droht, werden ihm eine reichliche Abfindung und ein Zeugnis angeboten, wonach er »auf eigenen Wunsch« die Anlage verlassen habe. Ob wirklich Sicherheitsbedenken bestanden haben, kann auch der Betriebsrat nicht mehr aufklären, da der Betroffene das Angebot verständlicherweise akzeptiert.

Nimmt man diese Umstände als gegeben hin, so entsteht in Umrissen eine Art »Notstands-Arbeitsrecht«, das die traditionellen Arbeitnehmerrechte nur noch soweit anerkennt, als sie mit einem von den staatlichen Behörden weithin autonom bestimmten Sicherheitsbedürfnis vereinbar sind. Eine gewisse Parallele findet sich in manchen Sonderregelungen für das Soldatenverhältnis sowie in dem geminderten Status, den die Personalvertretungen im Bereich der Geheimdienste besitzen (§§ 86, 87 Bundespersonalvertretungsgesetz).

Juristische Gegenstrategien lassen sich formulieren. So wäre einmal daran zu denken, bestimmte Maßnahmen als »unverhältnismäßig« anzufechten.

Beispiel: Von einem Reaktorfahrer wird ein Diplom als graduerter Physiker auch dann verlangt, wenn er als gelernter Facharbeiter diese Tätigkeit seit 10 Jahren ohne Beanstandung ausgeübt hat. Da er in seiner Rechtsstellung unmittelbar betroffen ist, kommt eine Normenkontrollklage nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, notfalls eine auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG gestützte Verfassungsbeschwerde in Betracht.

Weiter ist es alles andere als ausgemacht, daß es einen Grundsatz »Atomgesetz vor Betriebsverfassungsgesetz« gibt. So ist etwa eine Auflage (z.B. den Werkschutz zu bewaffnen oder Fernsehkameras zu installieren) unwirksam, wenn der Betriebsrat der Regelung nach § 87

Abs. 1 Ziffer 1 bzw. 6 Betriebsverfassungsgesetz nicht zustimmt.

Gleichwohl ist vor einer Überschätzung juristischer Möglichkeiten zu warnen: Wenn die Aufsichtsbehörde mit der vorübergehenden Stilllegung drohen kann, ist angesichts der enormen wirtschaftlichen Konsequenzen für den Arbeitgeber wie für die Beschäftigten kaum mit einem Veto oder sonstigen Gegenmaßnahmen des Betriebsrats zu rechnen. Eine volle Realisierung des Betriebsverfassungsgesetzes ist im Grunde nur dann denkbar, wenn aufgrund einer engen Zusammenarbeit mit Personalräten und Gewerkschaften, insbesondere des öffentlichen Dienstes, auch die staatlichen Entscheidungszentren in Verhandlungen einbezogen und gegebenenfalls mit gewerkschaftlichem Druck konfrontiert werden.

Literaturauswahl

- Däubler, W.: »Das Arbeitsrecht«, 2 Bde., Reinbek 1981
 Fischerhof: »Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht«, Kommentar Baden-Baden 1978
 Fitting, Auffarth, Kaiser: »Betriebsverfassungsgesetz«, Handkommentar, München 1981

Autoren Kapitel 6.3

»Umweltkonflikte« (vgl. Autorenverzeichnis S. 394 ff).

Eberhard Hollweg / Ortwin Löwa
 Brokdorf: Aus einem NDR-Gespräch

Heiner Halberstadt
 Verkehr: Startbahn West

Adalbert Evers
 Planung: Hausbesetzungen

Jörg Heimbrecht
 Wasser: Rheinaktion

Wolfgang Däubler
 Betrieb: Kerntechnische Anlagen